

121. Ist aus einem Vergleich, durch den im Verfahren wegen Erlasses einer einstweiligen Verfügung der Beklagte sich einer Strafe für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das verlangte Verbot unterworfen hat, die Zwangsvollstreckung ohne vorgängige Strafandrohung zulässig?

C.P.D. §§ 702. 775.

I. Civilsenat. Beschl. v. 19. Januar 1898 i. S. G. (Kl.) w. K. (Bekl.).
Beschw.-Rep. I. 3/98.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Frage ist verneint aus den nachfolgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

„Der Kläger hatte eine einstweilige Verfügung nachgesucht, durch die dem Beklagten untersagt werden sollte, Cigaretten mit einer gewissen Ausstattung zu vertreiben. Das mit diesem Gesuche befaßte, für die Hauptsache zuständige Gericht . . . hatte mündliche Verhandlung angeordnet. In dem hierzu bestimmten Termine vom 15. März 1897 haben die Parteien zu gerichtlichem Protokolle einen Vergleich geschlossen, inhalts dessen sich der Beklagte „bei Vermeidung einer fis-

talischen Strafe von 100 *M*, an deren Stelle im Falle der Nichtbeitreibung für je 10 *M* ein Tag Haft treten soll, für jeden Fall der Zuwiderhandlung“ verpflichtete, die Verwendung gewisser, näher bezeichneter Ausstattungen von Cigaretten zu unterlassen. . . .

Mit Eingabe vom 31. März 1897 stellte der Kläger dem Gerichte vor, daß der Beklagte zweimal, am 19. und am 23. März, durch näher angegebene Verkäufe . . . der übernommenen Verpflichtung zuwider gehandelt habe, und beantragte, gegen den Beklagten auf die vorgesehene Strafe von 200 *M*, eventuell 20 Tage Haft zu erkennen. Das Landgericht . . . ordnete mündliche Verhandlung an, erhob einen angebotenen Zeugenbeweis und verkündete demnächst im Termine vom 21. Juni 1897 folgende Entscheidung:

„Der Beklagte wird wegen Zuwiderhandlung gegen den Vergleich vom 15. März 1897 in zwei Fällen zu einer fiskalischen Strafe von 200 *M*, an deren Stelle im Falle der Nichtbeitreibung für je 10 *M* ein Tag Haft tritt, und zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurteilt.“

Auf sofortige Beschwerde des Beklagten hat das Kammergericht — nachdem es ebenfalls mündliche Verhandlung angeordnet hatte — diese Entscheidung aufgehoben und den Antrag des Klägers vom 31. März 1897 zurückgewiesen, dem Kläger auch die Kosten des Verfahrens auferlegt. Die hiergegen eingelegte Beschwerde des Klägers, die jetzt zur Beurteilung steht, erscheint zwar zulässig, aber unbegründet.

Zunächst ist den Ausführungen des Kammergerichtes darin unbedenklich beizutreten, daß das Landgericht unter Anwendung des § 775 Abs. 1 C.P.D. eine „Entscheidung im Zwangsvollstreckungsverfahren“ im Sinne des § 701 C.P.D. hat treffen wollen, und daß daher die sofortige Beschwerde das allein zulässige Rechtsmittel zur Anfechtung dieser Entscheidung war.

Auch darin aber ist dem Kammergerichte beizupflichten, daß die vom Kläger nachgesuchte Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich vom 15. März 1897 nach §§ 703, 662, 671 C.P.D. jedenfalls nur zugelassen werden könnte, wenn der Vergleich dem Beklagten zugestellt und mit der Vollstreckungsklausel versehen ist, und daß auf beide Erfordernisse — von denen das zweite zu der Zeit, als das Kammergericht seine Entscheidung abgab, unstreitig nicht erfüllt war — in allen Vollstreckungsfällen von Amts wegen geachtet werden muß.

Fraglich kann daher nur sein, ob es dem Kläger nützen kann, daß er nachträglich mit der gegenwärtigen Beschwerde eine Ausfertigung des Vergleiches vorgelegt hat, die unterm 29. Dezember 1897 vom Gerichtsschreiber des Landgerichtes mit der Vollstreckungsklausel versehen worden ist.

Diese Frage bedarf indes keiner Entscheidung, weil der vorliegende Vollstreckungsantrag des Klägers, den das Kammergericht zurückgewiesen hat, aus einem anderen Grunde jedenfalls unzulässig ist. Im Falle des § 775 C.P.D. „muß“ nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes der Verurteilung zu einer Strafe „eine Strafandrohung“ vorausgehen, welche, wenn sie in dem die Verpflichtung aussprechenden Urteile nicht enthalten ist, auf Antrag von dem Prozeßgericht erster Instanz erlassen wird“. An einer solchen Strafandrohung fehlt es hier. Die Verpflichtung, die der Beklagte in dem Vergleich übernommen hat, besteht darin, gewisse Handlungen zu unterlassen. Will der Kläger auf Grund des § 702 C.P.D. aus diesem Vergleich die Zwangsvollstreckung betreiben, so muß er nach § 775 zuvor auf eine richterliche Strafandrohung hinwirken, die allein die Unterlage für die demnächst eventuell auszusprechende fiskalische Geldstrafe oder Haftstrafe abgeben kann. Daß der Vergleich selbst schon eine solche Strafe nennt („bei Vermeidung“ etc), kann das Erfordernis der vorherigen Androhung der Strafe durch das Gericht — wenn es sich um ein Verfahren nach § 775 C.P.D. handelt — nicht ersetzen. Welche rechtliche Bedeutung dieser Klausel im übrigen inne wohnen mag, bedarf keiner Erörterung.

Hiernach stellt sich der vorliegende Antrag des Klägers, den Beklagten sofort zu einer Geld- und Haftstrafe zu verurteilen, als rechtlich unzulässig heraus. Die Beschwerde war demnach auf Kosten des Klägers zurückzuweisen, ohne daß es noch der Prüfung bedurfte, ob die Unterstellung zutrifft, daß der Vergleich, um den es sich handelt, unter § 702 Ziff. 1 C.P.D. fällt.“